

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 3977

Urteil Nr. 30/2007
vom 21. Februar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 28. April 2006 in Sachen Ben Berden, dessen Ausfertigung am 5. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern der Beschuldigte nur über eine Frist von 24 Stunden verfügt, um gegen einen Aussetzungsbeschluss der Ratskammer Berufung einzulegen, was die Gerichtskosten angeht, während man gemäß Artikel 6 desselben Gesetzes über eine Frist von 15 Tagen verfügt, um Berufung einzulegen, insofern es um die Regelung der zivilrechtlichen Interessen geht, zumal die Verurteilung zu den Gerichtskosten einen zivilrechtlichen Charakter aufweist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung bestimmt:

« Der Prokurator des Königs und der Beschuldigte können gegen den Aussetzungsbeschluss der Ratskammer Einspruch einlegen mit der Begründung, dass die Bedingungen für die Gewährung der Aussetzung nicht erfüllt waren.

Der Einspruch, der innerhalb von vierundzwanzig Stunden erfolgen muss, wird bei der Anklagekammer eingelegt ».

B.2. Die präjudizielle Frage bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob die in Absatz 2 dieser Bestimmung vorgesehene Frist gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, insofern der Beschuldigte, der Berufung (« Einspruch ») einlege gegen den Aussetzungsbeschluss der Ratskammer in Bezug auf die Gerichtskosten, nur über eine Frist von vierundzwanzig Stunden verfüge, während eine Partei, die gegen den gleichen Beschluss in Bezug auf die Regelung der zivilrechtlichen Interessen Berufung einlege, über eine Frist von fünfzehn Tagen verfüge.

B.3. Wenn der Richter die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung anordnet, muss er aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 den Angeklagten zu den Kosten

verurteilen, die gemäß dem königlichen Erlass vom 28. Dezember 1950 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen festgesetzt werden. Ein Einspruch innerhalb von vierundzwanzig Stunden gemäß Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 ist das einzige Rechtsmittel, das gegen die Verurteilung zu den Kosten, die verhängt wird durch die Ratskammer, die die Aussetzung der Verurteilung anordnet, eingelegt werden kann (Kass., 23. November 1983, *Arr. Cass.*, 1983-1984, S. 352).

Der vorliegende Richter bittet darum, diese Situation mit derjenigen zu vergleichen, in der Berufung eingelegt werde gegen den Beschluss der Ratskammer zur Regelung zivilrechtlicher Interessen, was innerhalb derselben Frist wie die Berufung in Korrektionsachen (Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1964) erfolgen müsse, nämlich fünfzehn Tage.

B.4. Der Gesetzgeber konnte urteilen, dass, um den Verlauf der Untersuchung nicht zu verzögern, die durch die Ratskammer angeordnete Aussetzung innerhalb einer besonders kurzen, von ihm auf vierundzwanzig Stunden festgesetzten Frist angefochten werden musste. Der Unterschied zwischen dieser Frist und der fünfzehntägigen Frist, die sich auf die Berufung gegen eine vom Korrektionalgericht beschlossene Aussetzung bezieht, kann nicht als diskriminierend betrachtet werden.

B.5. Obwohl die Verurteilung zu den Gerichtskosten keine Strafe ist, sondern eine zivilrechtliche Beschaffenheit aufweist, ist sie eine Rechtsfolge der Entscheidung über die Strafverfolgung. In den Vorarbeiten heißt es:

« Paragraph 2 von Artikel 2 verpflichtet die erkennenden Gerichte, wenn sie die Aussetzung der Verurteilung verkünden, den Straftäter zu den Kosten und, wenn dazu ein Anlass besteht, zu der Sondereinziehung zu verurteilen.

Es ist nämlich nicht erkennbar, warum Beschuldigte wegen einer in ihrem Interesse ergriffenen Maßnahme den Kosten entgehen sollten, die durch das Verfahren entstanden sind, dessen Gegenstand sie sind, oder einer Einziehung, die in zahlreichen Fällen geboten ist » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1956-1957, Nr. 598/1, S. 9).

Die Verurteilung zu den Gerichtskosten ist folglich untrennbar mit der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung verbunden.

B.6. Dies trifft nicht auf die Zivilklage zu. Das Untersuchungsgericht, das die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung anordnet, muss nur über die Zivilklage befinden, sofern diese Klage bei diesem Gericht anhängig gemacht wird. Nachdem das Untersuchungsgericht die Aussetzung der Verkündung angeordnet hat, hindert jedoch nichts das Opfer der Straftat, wenn es nicht als Zivilpartei aufgetreten ist, daran, diese Klage beim Zivilrichter anhängig zu machen.

B.7. Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 unterscheidet zwischen einerseits den Kosten, die mit der Strafverfolgung zusammenhängen (Artikel 6 Absatz 2), und andererseits den Kosten, die mit der Zivilklage zusammenhängen (Artikel 6 Absätze 3 und 4).

B.8. Angesichts des engen Zusammenhangs zwischen einerseits der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung und andererseits der Verurteilung zu den Gerichtskosten, die sich beide ausschließlich auf die Strafverfolgung beziehen, gilt für beide Entscheidungen die gleiche Berufungsfrist, nämlich vierundzwanzig Stunden. Die Entscheidungen über die Zivilklage unterliegen einer Berufungsfrist von fünfzehn Tagen.

B.9. Der Gegenstand der Strafverfolgung unterscheidet sich grundlegend von demjenigen der Zivilklage. Die Strafverfolgung bezieht sich auf die Anwendung der Strafen, während die Zivilklage die Wiedergutmachung des durch eine Straftat verursachten Schadens bezweckt. Ein Beschuldigter, der zu den Kosten des Strafverfahrens verurteilt wurde, befindet sich folglich in einer Situation, die nicht mit derjenigen eines Beschuldigten vergleichbar ist, der zu einem Schadensersatz gegenüber der Zivilpartei verurteilt wird, und genauso wenig mit derjenigen eines Beschuldigten oder einer Zivilpartei, die zu den mit der Zivilklage verbundenen Kosten verurteilt wurden.

B.10. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. Februar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts